



Abfuhrordnung der Marktgemeinde Stainz

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **24.11.2016**, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom **17.12.2020**, wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2014 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Stainz erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Stainz erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Stainz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 hat die Marktgemeinde Stainz im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Stainz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Stainz. Für biogene Siedlungsabfälle ist ein eigener Abfuhrbereich festgelegt. Dieser liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- (2) Für jene Liegenschaften die im Abfuhrgebiet liegen, jedoch aus geographischen und ökonomischen Gründen mit dem Sammelfahrzeug nicht erreicht werden können, sind Sammelstellen eingerichtet, an welche die Siedlungsabfälle von den

Liegenschaftseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern sind. Die jeweilige aktuelle Liste liegt im Marktgemeindeamt auf.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen bebauten Grundstücke, jeder Haushalt, jeder Betrieb, jede Betriebsstätte (zB Büro) oder sonstige Einrichtung sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des bebauten Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Marktgemeinde Stainz hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Marktgemeinde Stainz die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können **und** mehr als 20 Arbeitnehmer/innen im örtlichen Betrieb beschäftigen. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Marktgemeinde Stainz mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Stainz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin getrennt zu erfassen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle von Liegenschaften innerhalb des festgelegten Abfuhrbereichs sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Marktgemeinde Stainz hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) müssen auf jeder Liegenschaft in die zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter für Restmüll eingebracht werden.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Stainz festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Stainz (ASZ Stainz, Gewerbepark 9) abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 163/2015 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Stainz festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Stainz (ASZ Stainz, Gewerbepark 9) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehälter. Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Stainz bzw. des beauftragten Dritten. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört können die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Marktgemeinde Stainz bzw. am Eigentum beauftragter Dritter beim Verursacher eingefordert werden.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Sammelbehältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern.
- (3) Für jede bebaute Liegenschaft im Abfuhrbereich ist mindestens ein 80 Liter Restmüllbehälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf **300** Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 300 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Stainz diesen eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften innerhalb des im § 3 Abs. 1 festgelegten Abfuhrbereiches für biogene Siedlungsabfälle, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde Stainz kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nach deren Entleerung umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Abfallsammelbehälter sind nur soweit zu befüllen, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder in Ausnahmefällen die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung angepasst werden. Die Marktgemeinde Stainz hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Bei Ferienwohnungen, Wochenendhäusern ist für gemischte Siedlungsabfälle zumindest das kleinste Gefäß zu verwenden.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, ist von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 360 bzw. 1100 Litern. Für jede Liegenschaft, jeden Betrieb oder sonstige Einrichtung ist mindestens ein 240 Liter Behälter für die Sammlung und Abfuhr von Altpapier zu verwenden.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

§ 8

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Stainz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Eine Liste über die Standorte für die Einrichtung der dezentralen Sammelstellen liegt im Marktgemeindegamt Stainz auf und wird auf ortsübliche Weise kundgemacht.

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen durch Zustellung dieses Kalenders zur Kenntnis gebracht. Der Abfuhrkalender wird auch in der Homepage (www.stainz.at) veröffentlicht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr und durch beauftragte Dritte.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird lt. Abfuhrkalender alle 4 Wochen durchgeführt. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird lt. Abfuhrkalender alle 8 Wochen, bei Wohnhaussammelstellen alle 4 Wochen durchgeführt. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Entleerung der Abfallsammelbehälter lt. Abfuhrkalender während der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich ist.

- (6) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird im festgelegten Abfuhrbereich lt. Abfuhrkalender in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich, in den Monaten November bis April alle zwei Wochen durchgeführt, wobei lagebedingt Abweichungen möglich sind.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Aufstellungsplätze und Transportwege (vom Aufstellungsplatz zum Entleerungsort) für die Abfallsammelbehälter von Schnee und Eis sowie von Verunreinigungen frei gehalten werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben auf eigene Kosten und Gefahr dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter am Abfuhrtag auf kürzestem Wege unbehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt und entleert werden können. Die Eigentümer/innen jener Liegenschaften, zu denen eine Zufahrt mit vorhandenen Abfallsammelfahrzeugen technisch oder rechtlich nicht möglich ist, sind verpflichtet auf eigene Kosten und Gefahr für die Bereitstellung der Restmüllbehälter bzw. der Behälter für biogene Siedlungsabfälle und der Behälter für Altpapier an dem von der Marktgemeinde Stainz zu bestimmenden Entleerung- bzw. Abholort zu sorgen. Wird diesen Verpflichtungen nicht entsprochen, wird der Aufstellungsplatz und Abholort mit Bescheid festgelegt. Der Zutritt zur Liegenschaft hat ungehindert und ohne Zeitverlust möglich zu sein. Kann die Entleerung der Abfallsammelbehälter aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin oder dessen/deren Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, oder wenn erforderlich, gegen Kostenersatz als Sonderentleerung.
- (8) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt ganzjährig lt. Abfuhrkalender zu den angegebenen Betriebszeiten im Altstoffsammelzentrum Stainz. Jedem Haushalt steht eine Freimenge von 200 kg pro Jahr zur Verfügung. Eine Übertragung der Freimenge auf das folgende Jahr ist ausgeschlossen. Entsorgungskosten für über die jährliche Freimenge hinausgehende Anlieferungen werden im nachhinein vorgeschrieben.
- (9) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Marktgemeinde Stainz sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht).

§ 11

Behandlungsanlagen

Gemäß § 6 StAWG 2004 haben für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen. Vom Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg werden für die Verwertung und Beseitigung der

Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 derzeit folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), gemischte sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) und Straßenkehricht (Siedlungsabfälle von öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen)

Trüger Recycling & Transport GesmbH
Fisching 50
8741 Mariabuch-Feistritz

Altmetall

Reichl - Schrott G.m.b.H
Industriestraße 1
8471 Spielfeld

Altpapier

Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H.
Werk Frohnleiten
8130 Frohnleiten

Papierrecycling Hangelsgesellschaft
Industriegasse 13a
8600 Bruck/Mur

Altholz

FunderMax GmbH
Bickfordstraße 6
7201 Neudörfel an der Leitha

Frikus Transportlogistik GmbH
Industriestraße 30
8141 Zettling

Biogene Abfälle

Johannes & Karin Haas
Poßnitzweg 5a
8510 Stainz

Alttextilien

Textil Verwertung GmbH
Hans-Hruschka-Gasse 9
2325 Himberg

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Stainz und des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Marktgemeinde Stainz und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Stainz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.
- (4) Die Gebühren gemäß §§ 16 und 17 sind wertgesichert gemäß § 71 Abs. 2a GemO 1967 und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.
- (3) Werden bei Kontrollen der Abfallsammelbehälter Stoffe festgestellt, die laut § 5 dieser Verordnung nicht enthalten sein dürfen, hat die Marktgemeinde Stainz das Recht einen Sortierkostenersatz zu verrechnen.

§ 16

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten eingerechnet.
- (2) Bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten mit Wohnnutzung wird als Grundlage der Berechnung die Personenanzahl der Liegenschaft (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) herangezogen.

Grundgebühr pro Person und Jahr	1 EWG	Euro	15,00
---------------------------------	-------	------	-------

- (3) Für die im Abfuhrbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann wird eine Person (1 EWG) zur Verrechnung gebracht.
- (4) Bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten mit Betrieben, Vereinen und sonstigen Einrichtungen (zB. Gemeindeamt, Kindergärten, Schulen, Polizei, Rettung, Feuerwehren, Kirchen, Banken, Ärzte, Rechtsanwälte, sonst. Freiberufliche Tätigkeiten) erfolgt die Zurechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze zur Verrechnung gelangen:

Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 80 lt. RM-Tonne	4 EWG	Euro	60,00
Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 120 lt. RM-Tonne	5 EWG	Euro	75,00
Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 240 lt. RM-Tonne	7 EWG	Euro	105,00
Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 360 lt. RM-Tonne	10 EWG	Euro	150,00
Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 770 lt. RM-Tonne	16 EWG	Euro	240,00
Betriebe und sonstige Einrichtungen pro 1100 lt. RM-Tonne	20 EWG	Euro	300,00

Bei Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (zB Handel) ohne eigene Betriebsstätte und ohne Mitarbeiter in den Privaträumen wird als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen.

§ 17

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für **private Haushalte** erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	Euro	43,00
Kunststoffgefäß	120 l	Euro	57,00
Kunststoffgefäß	240 l	Euro	103,00
Kunststoffgefäß	360 l	Euro	175,00
Sammelstellenentsorgung (dezentral)	pro Person	Euro	53,00
Sammelstellenentsorgung (Wohnhäuser)	pro Person	Euro	39,00

Auf Antrag wird Familien mit Kleinkindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes ein 120 l Gefäß (Windeltonne) kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	Euro	99,11
Kunststoffgefäß	240 l	Euro	163,54
Sammelstellenentsorgung (Wohnhäuser)	pro Person	Euro	21,11

- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr für **Betriebe, Vereine und sonstige Einrichtungen** (zB. Gemeindeamt, Kindergärten, Schulen, Polizei, Rettung, Feuerwehren, Kirchen, Banken, Ärzte, Rechtsanwälte, sonst. Freiberufliche Tätigkeiten) erfolgt auf Basis des bereitgestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist)

Kunststoffgefäß	80 l	Euro	43,00
Kunststoffgefäß	120 l	Euro	57,00
Kunststoffgefäß	240 l	Euro	103,00
Kunststoffgefäß	360 l	Euro	175,00
Kunststoffgefäß	770 l	Euro	444,00
Kunststoffgefäß	1100 l	Euro	534,00

2. für biogene Abfälle:

Kunststoffgefäß	120 l	Euro	136,76
Kunststoffgefäß	240 l	Euro	273,54

(3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von größeren sperrigen Siedlungsabfällen, Sortierkosten, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Stainz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Stainz neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Wirksamkeit dieser Verordnung treten die übergeleiteten Abfuhrordnungen der ursprünglichen Gemeinde Stainz vom 16.11.2006, der ursprünglichen Gemeinde Georgsberg vom 10.10.2005, der ursprünglichen Gemeinde Marhof vom 18.12.2006, der ursprünglichen Gemeinde Rassach vom 17.12.2009, der ursprünglichen Gemeinde Stainztal vom 25.05.2007 und der ursprünglichen Gemeinde Stallhof vom 04.05.2009, jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

OSR Walter Eichmann eh.